



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 15. Juli 2025

Nummer 54

Zweite Verordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung

Vom 14. Juli 2025

Auf Grund des § 25 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung

Die Schullaufbahnverordnung vom 16. August 2022 (GVBl. II Nr. 53), die durch die Verordnung vom 20. Oktober 2023 (GVBl. II Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 1 die Angabe „Studienseminaren“ durch die Angabe „Pädagogische Zentren“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Laufbahnen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes

Der Dienst an der brandenburgischen Schule und in der Schulaufsicht gliedert sich in die Laufbahnen

1. der Lehrerin und des Lehrers
 - a) für die Primarstufe,
 - b) für die Sekundarstufe I,
2. der Studienrätin und des Studienrats (allgemeinbildende Fächer),
3. der Studienrätin und des Studienrats (berufliche Fächer),
4. der Förderschullehrerin und des Förderschullehrers,
5. der Bildungsauftrittsfrau und des Bildungsauftrittsmanns an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren,
6. der Bildungsauftrittsrätin und des Bildungsauftrittsrats an allgemeinbildenden Schulen und an Oberstufenzentren,

- 7. des schulpsychologischen Dienstes und
 - 8. des Schulaufsichtsdienstes“.
3. § 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)“.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wer die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Nummer 3 erfüllt, kann befördert werden
- 1. in ein Amt nach Absatz 1 Nummer 1, wenn eine mindestens vierjährige Dienstzeit in der Primarstufe abgeleistet wurde und
 - 2. in ein Amt nach Absatz 1 Nummer 2, wenn eine mindestens sechsjährige Dienstzeit in der Primarstufe abgeleistet wurde.“
5. In § 8 Nummer 3 werden die Wörter „bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I“ gestrichen.
6. In § 11 und § 14 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „und entsprechender Verwendung“ gestrichen.
7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Fachliche Voraussetzungen

- Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn gemäß § 16 erfüllen Lehrkräfte mit der Befähigung für das
- 1. Lehramt für Förderpädagogik und
 - 2. Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)“.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „§ 17“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Wer die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 17 Nummer 2 erfüllt, kann befördert werden
- 1. in ein Amt nach Absatz 1 Nummer 1, wenn eine mindestens vierjährige Dienstzeit an einer Förderschule abgeleistet wurde und
 - 2. in ein Amt nach Absatz 1 Nummer 2, wenn eine mindestens sechsjährige Dienstzeit an einer Förderschule abgeleistet wurde.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
9. § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) als Leiterin, Leiter oder stellvertretende Leiterin, stellvertretender Leiter eines Pädagogischen Zentrums beauftragt worden ist oder“.

10. In § 22 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Im Schulaufsichtsdienst muss das Amt der Besoldungsgruppe A 15 nicht regelmäßig durchlaufen werden, wenn“.

11. In der Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 1 wird das Wort „Studiensemianaren“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.

12. In § 23 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Studiensemianaren“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Studiensemianaren“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Studiensemianars“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrums“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Studiensemianaren“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.

bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studiensemianars“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentrums“ ersetzt.

14. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Studiensemianaren“ durch die Wörter „Pädagogischen Zentren“ ersetzt.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zeiten, die vor Bestehen einer Laufbahnprüfung in einem Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft im öffentlichen Dienst oder an einer Ersatzschule zurückgelegt worden sind, sollen zu einem Viertel auf die Dienstzeiten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

c) Im neuen Absatz 7 Nummer 2 werden nach Buchstabe b die Wörter „wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird,“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und die Wörter „Absätzen 2 bis 7“ werden durch die Wörter „Absätzen 2 bis 8“ ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Leiterin, Leiter eines Studiensemianars“ durch die Wörter „Leiterin, Leiter eines Pädagogischen Zentrums“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Zeiten einer Abwesenheit von mehr als einem Drittel verlängert sich die Erprobungszeit, soweit eine Mindesterprobungszeit von sechs Monaten noch nicht erreicht ist, entsprechend. Bei unterrichtlicher Tätigkeit bleiben bei der Berechnung der Abwesenheitszeiten die Schulferien außer Betracht.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
17. § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des Schuldienstes aktualisieren ständig ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, damit sie über die Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen in der Laufbahn unterrichtet und steigenden Anforderungen gewachsen sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2025

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg